

**Inhaltsverzeichnis zu „Vereinsrecht“**

<b>Satzung</b> .....	<b>4</b>
Welche Bedeutung hat die Satzung im Vereinsleben? .....	4
Was muss die Satzung zwingend beinhalten? .....	5
Was regelt die Satzung? .....	6
Wie oft muss eine Satzung angepasst werden?.....	7
Was ist bei einer Satzungsänderung zu beachten?.....	8
<b>Amtsgericht</b> .....	<b>9</b>
Was bedeutet die Eintragung beim Amtsgericht? .....	9
Was wird beim Amtsgericht eingetragen und was ist dabei zu beachten? .....	10
<b>Mitgliedschaft</b> .....	<b>11</b>
Wer darf Mitglied des Vereins werden? .....	11
Darf die Mitgliedschaft eines Antragstellers abgelehnt werden?.....	12
Was ist bei der Beendigung der Mitgliedschaft zu beachten?.....	13
Hat ein Mitglied das Recht außerhalb der festgelegten Fristen zu kündigen? .....	14
Was ist beim Ausschluss eines Mitgliedes zu beachten?.....	15
<b>Beiträge</b> .....	<b>16</b>
Welche Beiträge darf der Verein erheben? .....	16
Wie hoch muss der Vereinsbeitrag sein? .....	17
Was ist bei einer Beitragserhöhung zu beachten?.....	18
Können Mitglieder bei einer Beitragserhöhung außerordentlich kündigen? .....	19
Wer ist für die Festlegung der Beiträge zuständig? .....	20
Dürfen Mitglieder von der Beitragszahlung befreit werden? .....	21
Wie geht der Verein mit Mitgliedern um, die den Beitrag nicht zahlen? .....	22
Kann der Verein den Beitrag ausschließlich per SEPA Lastschriftverfahren einziehen?.....	23
<b>Mitgliederversammlung</b> .....	<b>24</b>
Wie oft muss eine Mitgliederversammlung stattfinden? .....	24
Welche Bedeutung hat die Mitgliederversammlung? .....	25
Kann die Mitgliederversammlung auch in virtueller oder hybrider Form stattfinden?.....	26
Können Mitglieder außerhalb der Mitgliederversammlung Rechenschaft oder Einsicht in die Kassenbücher verlangen?.....	27
Wer kann die Mitgliederversammlung einberufen? .....	28

In welcher Form muss die Mitgliederversammlung eingeladen werden?.....	29
Kann die Mitgliederversammlung auch per E-Mail eingeladen werden?.....	30
Wer muss zur Mitgliederversammlung eingeladen werden? .....	31
Was muss die Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten? .....	32
Wer leitet die Mitgliederversammlung? .....	33
Wann ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig?.....	34
Wer ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt?.....	35
Wie verhält es sich mit dem Stimmrecht minderjähriger Mitglieder?.....	36
Ist das Stimmrecht übertragbar? .....	37
Wer kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen und wie? .....	38
Kann die Tagesordnung in der Mitgliederversammlung verändert werden? .....	39
Wie werden Beschlüsse herbeigeführt? .....	40
Wann muss geheim abgestimmt werden?.....	41
Was ist bei Stimmgleichstand zu beachten?.....	42
Was bedeutet die Entlastung des Vorstandes?.....	43
Wer kann die Entlastung des Vorstandes beantragen? .....	44
Was ist, wenn dem Vorstand keine Entlastung erteilt wird? .....	45
Was ist im Protokoll der Mitgliederversammlung festzuhalten?.....	46
<b>Vorstand .....</b>	<b>47</b>
Wie muss ein Vereinsvorstand zusammengesetzt sein? .....	47
Muss ein Verein einen geschäftsführenden und einen erweiterten Vorstand haben? .....	48
Müssen im Vorstand Beisitzer sein? .....	49
Was bedeutet BGB Vorstand bzw. gesetzliche Vertreter des Vereins? .....	50
Welche Aufgaben hat der Vorstand? .....	51
Was ist zu beachten, wenn Vorstandsämter nicht besetzt werden können?.....	52
Können Mitglieder in den Vorstand gewählt werden, die bei der Wahl nicht anwesend sind?.....	53
Kann der Vorstand im Block gewählt werden? .....	54
Kann man von seinem Amt einfach zurücktreten? .....	55
Was ist zu beachten, wenn Vorstandsmitarbeiter vorfristig aus dem Amt scheiden? .....	56
Können bei vorfristigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern Ämter kommissarisch besetzt werden?.....	57
Können Vorstandsmitarbeiter bei Fehlverhalten im Amt aus ihrem Amt entlassen werden?.....	58
Können Vorstandsmitarbeiter für ihre Tätigkeit bezahlt werden? .....	59

<b>Haftung</b> .....	<b>60</b>
Kann man als Vorstandsmitarbeiter persönlich in Haftung genommen werden?.....	60
Welche Möglichkeiten der Haftungsbegrenzung gibt es für den Vorstand? .....	61
<b>Kassenprüfung</b> .....	<b>63</b>
Wie oft muss eine Kassenprüfung stattfinden? .....	63
Wer kann Kassenprüfer werden?.....	64
Dürfen Kassenprüfer die Kasse auch außerhalb der turnusmäßigen Prüfung prüfen? .....	65
Wie ist eine Kassenprüfung durchzuführen? .....	66
Was ist bei fehlenden Kassenprüfern zu beachten, wenn die Kassenprüfung vor der Mitgliederversammlung ansteht? .....	67
Können die Kassenprüfer auch haften? .....	68
<b>Abteilungen</b> .....	<b>69</b>
Können Abteilungen innerhalb des Vereins selbständig agieren?.....	69
Können Abteilungen eigenständig über ihre Finanzen entscheiden?.....	70
Können Abteilungsleiter eigenständige Verträge mit Übungsleitern abschließen? .....	71
Welche Kontrollpflicht hat der Vorstand gegenüber den Abteilungen?.....	72
Kann sich eine Abteilung vom Verein einfach abspalten? .....	73
<b>Ordnungen</b> .....	<b>74</b>
Welche Ordnungen sind für einen Verein sinnvoll?.....	74
Sollten Ordnungen Bestandteil der Satzung sein? .....	75
Wer kann Ordnungen beschließen?.....	76
<b>Impressum</b> .....	<b>77</b>

## Satzung

### Welche Bedeutung hat die Satzung im Vereinsleben?

Die Satzung ist quasi das „Vereinsgesetz“ und regelt die wesentlichen Belange des Vereinslebens. Bei der Satzungsgestaltung sind die vereinsrechtlichen Regelungen des BGB §§ 21 – 79 und die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben der Mustersatzung der Abgabenordnung einzuhalten. Daneben kann die Satzung grundsätzliche Regelungen zum Vereinsleben beinhalten. Die Festlegungen in der Satzung sind zwingend zu beachten. Nichtbeachtung der Vorgaben in der Satzung kann die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit von Beschlüssen nach sich ziehen oder Probleme mit dem Amtsgericht bei Eintragungen von Satzungsänderung oder gesetzlichen Vertretern verursachen. Daher ist es wichtig, die Regelungen in der Satzung zu kennen und stringent einzuhalten.

[NACH OBEN](#)

### Was muss die Satzung zwingend beinhalten?

Nach dem BGB muss die Satzung den Zweck, den Namen, den Sitz und den Willen über die Eintragung beim Amtsgericht enthalten. Sie soll weiterhin Regelungen zu Ein- und Austritt der Mitglieder, zu Beitragspflichten, zur Bildung des Vorstandes sowie zu Voraussetzung und Form für die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten. Gemeinnützige Vereine haben zusätzlich die Vorgaben aus der Mustersatzung der Abgabenordnung zu beachten. Die Mustersatzung der Abgabenordnung enthält die jeweils aktuellen Formulierungen, die die Satzung eines gemeinnützigen Vereins enthalten muss, um die Gemeinnützigkeit zu erlangen bzw. zu behalten. ([siehe auch Datei 06 Steuerrecht und Gemeinnützigkeit / Welche Bedeutung hat die Gemeinnützigkeit?](#)) Inhaltliche Verstöße der Satzung gegen die Regelungen des Vereinsrechts führen zur Nichteintragung der Satzung beim Amtsgericht. Verstöße gegen die Vorgaben aus der Mustersatzung der Abgabenordnung können unter Umständen zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen. Die Mustersatzung des Sportbundes Rheinland enthält die aktuellen Vorgaben der Mustersatzung der Abgabenordnung.

[NACH OBEN](#)

### Was regelt die Satzung?

Neben den zwingend zu beachtenden Vorgaben aus dem BGB und der Mustersatzung der Abgabenordnung regelt die Satzung die grundsätzlichen Belange des Vereinslebens. Grundsätzlich heißt, dass die Satzung nur die notwendigen wichtigsten Belange des Vereinslebens regelt. Alle Detailfragen, wie beispielsweise Aufgabenbeschreibungen, gehören nicht in die Satzung, da sie sich im Laufe des Vereinslebens zu oft ändern und dann regelmäßig einer aufwendigen Satzungsänderung bedürfen. Welche Belange eine Satzung regelt und in welcher Form sie dies tut, hängt vom jeweiligen Verein, seiner Größe, seinen Aufgaben etc. ab. Prinzipiell kann die Satzung Folgendes regeln:

- Fragen zur Zuständigkeit von Organen des Vereins. Die Satzung trifft Festlegungen, für welche grundlegenden Aufgaben beispielsweise der Vorstand oder andere Organe zuständig sind und wofür die Mitgliederversammlung zuständig ist. Diese Zuständigkeiten sind zwingend zu beachten. Aufgaben, die dem Vorstand zugewiesen sind, können nicht an die Mitgliederversammlung zurück delegiert werden. Sind Zuständigkeiten für bestimmte Belange nicht in der Satzung geregelt, ist regelmäßig die Mitgliederversammlung als höchstes Organ zuständig.
- Fragen der Mitgliedschaft, wie die Formalien des Ein- und Austritts, Pflichten und Rechte der Mitglieder.
- Fragen der Beiträge, wie Art und Erhebung der Beiträge sowie Zuständigkeiten für die Festlegung der Beiträge.
- Fragen der Organisationsstruktur, wie Festlegung der Zusammensetzung der Organe des Vereins, Zustandekommen der Organe des Vereins, grundsätzliche Aufgaben der Organe des Vereins, gesetzliche Vertretung des Vereins.
- Fragen rund um die Mitgliederversammlung, wie Turnus, Einladungsmodalitäten, Antragsmöglichkeiten, Beschlussfassung, Stimmrecht, Wählbarkeit.
- Fragen zur Bildung von Ausschüssen, zur Erstellung von Ordnungen, zu Zuständigkeiten von Abteilungen, zur Vereinsjugend, zur Wahl der Kassenprüfer und Ablauf der Kassenprüfung.
- Fragen zur Auflösung des Vereins und zur Übertragung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung bzw. bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes.

[NACH OBEN](#)

### Wie oft muss eine Satzung angepasst werden?

Festgelegte Zeiträume gibt es dafür nicht. In jedem Fall sollte die Satzung regelmäßig hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit dem tatsächlichen Vereinsleben überprüft werden. Nicht selten beinhaltet die Satzung Regelungen, die so nicht mehr zeitgemäß sind, mitunter sogar in der Realität so nicht umgesetzt werden. Dies kann unter Umständen insbesondere mit dem Amtsgericht zu Problemen führen. Vereine entwickeln sich in ihrem Vereinsleben; Angebotsstrukturen, Vereinsgröße etc. verändern sich. Dies zieht nicht selten auch den Bedarf an Veränderungen in den Organisationsstrukturen und Zuständigkeiten nach sich. Hier sollte die Satzung dem Vereinsleben angepasst werden und nicht umgekehrt. Zum zweiten sind immer wiederkehrende Gesetzesänderungen sowohl im Vereinsrecht, als auch im Gemeinnützigkeitsrecht zeitnah, möglichst in der nächsten Mitgliederversammlung, in der Satzung umzusetzen.

[NACH OBEN](#)

### Was ist bei einer Satzungsänderung zu beachten?

Zu unterscheiden ist prinzipiell zwischen einer Satzungsänderung (Änderung in einigen ausgewählten Paragraphen) und einer Neufassung der Satzung bei umfangreichen Änderungen. Bei einer Neufassung der Satzung werden alle vorherigen Fassungen beim Amtsgericht gelöscht, die Satzung wird komplett neu geprüft und neu eingetragen.

Eine Satzungsänderung kann nur dann vorgenommen werden, wenn sie den Mitgliedern vorab zur Kenntnis gegeben wird. Die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandte Tagesordnung muss den TOP „Satzungsänderung“ oder „Neufassung der Satzung“ enthalten. Bei einer reinen Satzungsänderung sind zwingend die Paragraphen, die geändert werden sollen, sowie der Gegenstand der Satzungsänderung zu benennen. Die bloße Aufführung eines TOP Satzungsänderung ist nicht ausreichend und zieht eine Ablehnung der Eintragung beim Amtsgericht nach sich. Zusätzlich muss die Einladung sowohl bei der Satzungsänderung als auch bei der Neufassung der Satzung einen Hinweis enthalten, wo die Mitglieder die alte und die neue Form der Satzung einsehen können, sofern die Mitglieder die alte und die neue Fassung nicht mit der Einladung erhalten haben. Dies muss so gestaltet sein, dass sie jedem Mitglied zugänglich ist.

Die Mitgliederversammlung muss nach der Satzung beschlussfähig sein. Bei einer reinen Satzungsänderung muss ein Beschluss zu jedem einzelnen zu ändernden Paragraphen mit der in der Satzung verankerten Mehrheit herbeigeführt werden. Änderungen der angekündigten Satzungsänderungen können nur zu den in der Einladung angekündigten Paragraphen erfolgen. Hierbei kann durch die Mitgliederversammlung auch beispielsweise ein anderer Wortlaut als der in der Beschlussvorlage angekündigte beschlossen werden. Weitere Änderungen zu nicht in der Einladung angekündigten Paragraphen sind nicht möglich und ziehen wiederum eine Nichteintragung der Satzungsänderung nach sich. Bei einer Neufassung der Satzung muss die komplette neue Satzung vorgestellt werden. Die Neufassung der Satzung kann in einem Beschluss gefasst werden. Die Satzungsänderung ist ordnungsgemäß im Protokoll der Mitgliederversammlung festzuhalten. ([siehe Frage: Was muss im Protokoll der Mitgliederversammlung festgehalten werden?](#))

Die Satzung sollte rechtzeitig vor der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Vorprüfung an das Finanzamt gegeben werden, um mögliche Beanstandungen im Vorfeld auszuräumen. (Hinweis: Auch beim Amtsgericht kann versucht werden, eine Vorprüfung vornehmen zu lassen, in der Regel nehmen die Amtsgerichte diese aber nicht vor.). Sie haben auch die Möglichkeit, die Satzung kostenlos beim Sportbund Rheinland prüfen zu lassen.

[NACH OBEN](#)

## Amtsgericht

### Was bedeutet die Eintragung beim Amtsgericht?

Mit der Eintragung beim Amtsgericht erlangt der Verein Rechtsfähigkeit und wird zu einer juristischen Person. Er trägt den Zusatz e.V. Nicht zu verwechseln ist die Eintragung beim Amtsgericht mit der Erlangung der Gemeinnützigkeit. Diese wird beim Finanzamt beantragt. In der Praxis werden beide Dinge oft miteinander verwechselt bzw. als ein und dasselbe angesehen. Mit der Eintragung benennt der Verein gesetzliche Vertreter, die sogenannten Vertreter nach § 26 BGB. Die gesetzlichen Vertreter sind die Personen, die nach außen hin für den Verein handeln und den Verein vertreten. Sie allein sind beispielsweise berechtigt, Verträge zu unterschreiben und den Verein gerichtlich zu vertreten. Bei einem nicht eingetragenen Verein existieren diese gesetzlichen Vertreter nicht, hier darf praktisch jedes Mitglied für den Verein handeln. Dies hat insbesondere haftungsrechtliche Konsequenzen. Mit der Eintragung beim Amtsgericht bildet der Verein Vereinsvermögen, d.h. alle vorhandenen Mittel des Vereins bilden das gemeinsame Vereinsvermögen. Ein eingetragener Verein haftet zunächst erst einmal immer mit diesem Vereinsvermögen. Auch dies ist bei einem nicht eingetragenen Verein anders, hier haftet, wer handelt. Es kann natürlich unter Umständen auch bei einem eingetragenen Verein zur persönlichen Haftung von Vorstandsmitgliedern kommen. [\(Siehe auch Frage: Kann man als Vorstandsmitarbeiter auch persönlich in Haftung genommen werden?\)](#)

[NACH OBEN](#)

### Was wird beim Amtsgericht eingetragen und was ist dabei zu beachten?

Eingetragen beim Amtsgericht wird jede Satzungsänderung und jede Änderung der gesetzlichen Vertretung nach § 26 BGB. Dies sollte jeweils auch umgehend nach der Mitgliederversammlung, in der die Änderungen beschlossen wurden, geschehen, da die Änderungen erst mit der Eintragung Rechtsgültigkeit erlangen. Das schließt jedoch nicht aus, vorher bereits Beschlüsse zu fassen. Diese Beschlüsse sind als bedingt anzusehen und erhalten mit der Eintragung der Satzungsänderung rückwirkend volle Rechtsgültigkeit.

Die Eintragung kann mittels formlosen Schreibens unter Angabe der Registernummer des Vereins geschehen. Dieses Schreiben ist von den gesetzlichen Vertretern des Vereins zu unterschreiben (liegt eine Einzelvertretungsberechtigung vor, reicht eine Unterschrift aus). Die Unterschriften sind öffentlich, z.B. vom Bürgermeister, zu beglaubigen. Eine notarielle Beglaubigung ist nicht notwendig.

Änderungen der Vertretungsberechtigung sind dem Amtsgericht wie folgt anzuzeigen:

- Ausgeschieden: Amt, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum
- Neu: Amt, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum
- Dem Antrag ist das Protokoll bzw. der entsprechende Protokollauszug der Mitgliederversammlung beizulegen, das Protokoll muss vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben sein.

Dem Antrag auf Eintragung einer Satzungsänderung ist folgendes beizulegen:

- Einladung zur Mitgliederversammlung mit ordnungsgemäßer Ankündigung der Satzungsänderung
- Protokoll der Mitgliederversammlung unterschrieben vom Versammlungsleiter und Protokollführer
- Neue Satzung

Jeder Anmeldung einer Eintragung beim Amtsgericht sollten Sie eine Kopie der aktuellen Freistellungsbescheinigung beilegen, um Justizgebührenbefreiung zu erlangen. [\(siehe auch Datei 06 Steuerrecht und Gemeinnützigkeit / Wie erlangt der Verein die Gemeinnützigkeit?\)](#)

[NACH OBEN](#)

## Mitgliedschaft

### Wer darf Mitglied des Vereins werden?

Vom Grundsatz her jeder. Schon aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht ist nach dem Gebot der Förderung der Allgemeinheit, die Vereinsmitgliedschaft der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Mitglied werden können natürliche, aber auch juristische Personen (z.B. andere Vereine). Ob ein Verein eher nur natürliche Personen oder auch juristische Personen als Mitglieder zulässt, hängt von seinen Aufgaben und Strukturen ab. Der normale Sportverein wird in der Regel nur natürliche Personen als Mitglieder haben. Unterscheidungen kann es durchaus in der Art der Mitgliedschaft geben. Viele Vereine haben beispielsweise fördernde oder passive Mitglieder, deren Rechte in gewisser Weise durch die Satzung eingeschränkt sind. Oder es besteht die Möglichkeit einer Ehrenmitgliedschaft, die mit besonderen Rechten verbunden sein kann. Festlegungen dazu müssen in der Satzung verankert sein.

[NACH OBEN](#)

### **Darf die Mitgliedschaft eines Antragstellers abgelehnt werden?**

Ja, der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann einen Antrag auf Mitgliedschaft ablehnen, dies sogar ohne Begründung. Dies sollte möglichst so in der Satzung verankert sein. In der Praxis könnte dies der Fall sein, wenn beispielsweise ein Mitglied in der Vergangenheit aus dem Verein ausgeschlossen wurde und zu einem späteren Zeitpunkt erneut Mitglied des Vereins werden möchte.

[NACH OBEN](#)

### **Was ist bei der Beendigung der Mitgliedschaft zu beachten?**

Prinzipiell sollte die Satzung konkrete Regelungen zur Beendigung der Mitgliedschaft enthalten. Das heißt, die Satzung sollte Aussagen treffen zu Kündigungsfristen und zu Formen der Kündigung der Mitgliedschaft. Empfehlenswert ist es, die Kündigungsfristen dem Beitragseinzug anzupassen, um hier Rückzahlungen von Mitgliedsbeiträgen zu vermeiden. An die Festlegungen in der Satzung haben sich die Mitglieder und auch der Vorstand des Vereins zu halten.

[NACH OBEN](#)

### **Hat ein Mitglied das Recht außerhalb der festgelegten Fristen zu kündigen?**

Prinzipiell nein. In der Regel kommen solche Kündigungen vor, wenn Mitglieder unzufrieden sind oder wenn es in irgendeiner Form Streitereien mit dem Mitglied gab. Hier ist im Einzelfall abzuwägen, welche Vorgehensweise dem Verein am wenigsten Schaden zufügt. Es liegt durchaus im Ermessen des Vorstandes, die vorfristige Kündigung zu akzeptieren. Ein verärgertes Vereinsmitglied, das gezwungenermaßen noch weiter Vereinsmitglied sein muss, wird nicht für ein positives Ansehen des Vereins sorgen. Gegebenenfalls ist die Annahme der außerordentlichen Kündigung hier das kleinere Übel. Berechtigt ist solche Kulanz mit Sicherheit auch dann, wenn ein Mitglied durch bestimmte Umstände, beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen, seine Mitgliedschaft nicht fortführen kann.

[NACH OBEN](#)

### **Was ist beim Ausschluss eines Mitgliedes zu beachten?**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich ein entsprechend schwerwiegendes Fehlverhalten zu Schulden hat kommen lassen. In der Regel trifft die Satzung Festlegungen, unter welchen Umständen ein Mitglied ausgeschlossen werden kann. Da die Gründe für den Ausschluss in der Satzung oft sehr allgemein gehalten sind, wie beispielsweise vereinschädigendes Verhalten, ist vor dem Ausschlussverfahren gut abzuwägen, ob die Gründe für einen Ausschluss schwerwiegend genug sind. Nicht selten beschreiten Mitglieder, die aus einem Verein ausgeschlossen werden den Rechtsweg. Neben den Gründen für einen Ausschluss, ist auch die Einhaltung des formalen Verfahrens von entscheidender Bedeutung. Klagt ein Mitglied gegen den Ausschluss und der Verein hat einen Formfehler während des Ausschlussverfahrens begangen, so ist der Ausschluss nichtig. Sofern formale Fehler der Grund für die Nichtigkeit des Ausschlusses waren, kann das Ausschlussverfahren wiederholt werden. Werden aber die Gründe für den Ausschluss als nichtig angesehen, ist das Ausschlussverfahren hinfällig. Im günstigsten Fall beinhaltet die Satzung konkrete Regelungen zu den Formalien, die dann zwingend einzuhalten sind. Dies betrifft die Zuständigkeit für das Ausschlussverfahren, das Einspruchsverfahren und das endgültige Entscheidungsgremium. Oftmals fehlen solche Regelungen in der Satzung. Benannt ist lediglich das Organ, das den Ausschluss vornimmt. Je konkreter das Verfahren in der Satzung geregelt ist, umso geringer ist die Gefahr eines Formfehlers.

[NACH OBEN](#)

## Beiträge

### Welche Beiträge darf der Verein erheben?

Ausschließlich nur die Beiträge, die in der Satzung verankert sind. Die Satzung muss die Art der Beiträge genau definieren. Dazu zählen normale Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Sonderbeiträge, Umlagen aber auch zu erbringende Pflichtarbeitsstunden der Vereinsmitglieder. Ist eine bestimmte Form des Beitrags nicht in der Satzung festgelegt, kann der Verein eine solche Beitragsart nicht erheben, ohne die Satzung zu ändern. Es empfiehlt sich daher, die Satzung so zu gestalten, dass zumindest die Option besteht, beispielsweise Sonderbeiträge bei finanziellen Engpässen des Vereins zu erheben.

[NACH OBEN](#)

### **Wie hoch muss der Vereinsbeitrag sein?**

Die Höhe des Vereinsbeitrages sollte sich am Finanzbedarf des Vereins orientieren. Als Faustregel sollte gelten, dass mindestens  $\frac{1}{4}$  der Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen stammen. Der Vereinsbeitrag ist die einzige feste Größe im Finanzierungsgerüst des Vereins. Andere Finanzierungsformen wie Veranstaltungen, Sponsoring oder Zuschüsse sind unwägbare Größen und sollten lediglich als Zusatzeinnahmen angesehen werden. Für die Bezuschussung über den Sportbund Rheinland gelten Mindestmitgliedsbeiträge, die ein Verein erheben muss, um überhaupt Zuschüsse zu erhalten. Die Mindestmitgliedsbeiträge betragen derzeit bei Kindern und Jugendlichen 4,00 EUR im Monat, bei Erwachsenen 6,00 im Monat. Unabhängig von den Mindestmitgliedsbeiträgen kann ein Verein aber Sonderbeiträge erheben, die sich nicht an den Mindestmitgliedsbeiträgen orientieren müssen, beispielsweise für passive Mitglieder.

[NACH OBEN](#)

### **Was ist bei einer Beitragserhöhung zu beachten?**

Die Beitragserhöhung ist für viele Vereinsvorstände ein Sorgenkind, da sie damit rechnen, dass es zu massiven Austritten kommt. Dem ist in der Regel nicht so, vor allem dann nicht, wenn die Notwendigkeit der Beitragserhöhung gut kommuniziert wird. Ein einfaches Mittel stellt hier die Argumentation mit den tatsächlichen Kosten pro aktivem Mitglied und Monat bzw. Jahr dar. In der Regel ist die Mitgliederversammlung für die Festlegung der Vereinsbeiträge zuständig, es sei denn, die Satzung besagt etwas anderes. Beitragserhöhungen müssen immer mit der Tagesordnung angekündigt werden. Aus dem Tagesordnungspunkt sollte auch die Höhe der Beitragserhöhung hervorgehen. Beschlüsse über Beitragserhöhungen, die vorab nicht angekündigt wurden, sind von vornherein nichtig.

[NACH OBEN](#)

**Können Mitglieder bei einer Beitragserhöhung außerordentlich kündigen?**

Nein, eine ordnungsgemäße Beitragserhöhung ist kein Grund für eine außerordentliche Kündigung. In der Praxis kommt es auch eher selten vor, dass Mitglieder ordentlich oder außerordentlich wegen einer Beitragserhöhung kündigen.

[NACH OBEN](#)

### Wer ist für die Festlegung der Beiträge zuständig?

Das bestimmende Organ ist in der Satzung festgelegt. In aller Regel ist die Mitgliederversammlung für die Festlegung der Beiträge zuständig. Prinzipiell kann die Satzung die Festlegung der Beiträge auch einem anderen Organ zuordnen, beispielsweise dem Vorstand. Üblich ist es in Mehrspartenvereinen auch, dass die Abteilungen zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Sonderbeitrag erheben, der zusätzliche Kosten der Abteilung deckt. Auch dafür bedarf es einer Satzungsgrundlage. Die Verwendung dieser Abteilungsbeiträge unterliegt immer der Kontrolle des Vorstandes.

[NACH OBEN](#)

### **Dürfen Mitglieder von der Beitragszahlung befreit werden?**

Sofern die Satzung dies zulässt, ja. Viele Satzungen enthalten einen Passus, dass der Vorstand in begründeten Fällen den Beitrag erlassen oder stunden kann. Eine solche Satzungsregelung ist zu empfehlen, um beispielsweise in sozialen Härtefällen die Vereinsmitgliedschaft zu ermöglichen. Oftmals sind auch Ehrenmitglieder von der Beitragszahlung befreit, dies bedarf ebenfalls einer Satzungsgrundlage.

[NACH OBEN](#)

### **Wie geht der Verein mit Mitgliedern um, die den Beitrag nicht zahlen?**

Grundsätzlich hat jedes Mitglied die Pflicht, die festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Verjährungsfrist für Mitgliedsbeiträge beträgt nach der allgemein im BGB festgelegten Verjährungsfrist 3 Jahre. Zunächst einmal sollte der Verein an die säumigen Mitglieder ein Mahnschreiben versenden und die ausstehenden Mitgliedsbeiträge einfordern. Erfolgt auf diese Mahnschreiben keine Reaktion, könnte der Verein die Vereinsbeiträge auch gerichtlich durch ein Mahnverfahren betreiben. In der Praxis ist dies nicht unbedingt zu empfehlen, Kosten und Zeitaufwand rechtfertigen in aller Regel diesen Aufwand nicht. In vielen Fällen enthält die Satzung einen Passus, dass Mitglieder bei Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden können. Dies ist für einen Verein die einfachste und kostengünstigste Variante und auf jeden Fall eine empfehlenswerte Satzungsregelung.

[NACH OBEN](#)

**Kann der Verein den Beitrag ausschließlich per SEPA Lastschriftverfahren einziehen?**

Ja, das ist prinzipiell möglich. Ist die Beitragszahlung via SEPA Lastschriftverfahren allerdings die einzige Möglichkeit den Beitrag zu entrichten, dann bedarf es einer entsprechenden Satzungsgrundlage, da es sich um eine Mitgliederpflicht handelt. Hat das Mitglied die Wahl der Zahlungsweise, beispielsweise durch Ankreuzen auf dem Eintrittsformular, muss keine entsprechende Regelung in der Satzung getroffen werden.

[NACH OBEN](#)

## Mitgliederversammlung

### Wie oft muss eine Mitgliederversammlung stattfinden?

In welchem Turnus eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet, ist in der Satzung festgelegt. Neben der ordentlichen, also regelmäßig stattfindenden Mitgliederversammlung besteht auch die Möglichkeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dies hat regelmäßig dann durch den Vorstand zu geschehen, wenn es die Vereinsgeschehnisse erfordern und für bestimmte Entscheidungen das Votum der Mitgliederversammlung eingeholt werden muss. Auch die Mitglieder haben das Recht, unter bestimmten in der Satzung verankerten Bedingungen die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand zu verlangen. ([siehe auch Frage: Wer kann die Mitgliederversammlung einberufen?](#)).

[NACH OBEN](#)

### **Welche Bedeutung hat die Mitgliederversammlung?**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist quasi Gremium der Willensbildung der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben und Entscheidungen zuständig, die in der Satzung keinem anderen Organ zugeordnet sind. Sind allerdings Aufgaben anderen Organen zugeordnet, wie zum Beispiel dem Vorstand, so können die Aufgaben auch nur durch diese Organe erfüllt werden und nicht an die Mitgliederversammlung zurück delegiert werden. Enthält die Satzung für bestimmte Aufgaben keine konkrete Zuordnung, so ist immer die Mitgliederversammlung als höchstes Organ für deren Erfüllung zuständig.

[NACH OBEN](#)

### **Kann die Mitgliederversammlung auch in virtueller oder hybrider Form stattfinden?**

Grundsätzlich ist die Mitgliederversammlung nach § 32 Abs. 1 BGB eine Präsenzveranstaltung. In § 32 Abs. 2 ist geregelt, dass die Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können. Das wäre die hybride Mitgliederversammlung. Es muss hier eine Präsenzversammlung stattfinden, den Mitgliedern wird aber die Möglichkeit eingeräumt, auch virtuell an dieser Präsenzveranstaltung teilzunehmen. Ob den Mitgliedern bei einer Mitgliederversammlung auch die Möglichkeit der virtuellen Teilnahme eingeräumt wird, liegt in der Entscheidung des Vorstandes. Die Mitglieder selbst können dies nicht verlangen. Die Möglichkeit die Mitgliederversammlung als reine virtuelle Versammlung durchzuführen, liegt nicht im Entscheidungsspielraum des Vorstandes. Hier besagt § 32 Abs. 2 BGB, dass dies ausschließlich die Mitgliederversammlung für kommende Mitgliederversammlungen beschließen kann. Allerdings ist es möglich und auch empfehlenswert, in der Satzung eine Regelung zu treffen, dass die Mitgliederversammlung auch in rein virtueller Form stattfinden kann und dass dies der Vorstand entscheiden kann. Empfehlenswert ist es, weil der § 32 Abs. 2 BGB nicht sehr praxistauglich gestaltet ist. Die Durchführung einer hybriden Mitgliederversammlung erfordert einen hohen technischen und damit möglicherweise auch hohen finanziellen Aufwand, da gewährleistet sein muss, dass die Mitglieder, die nicht am Versammlungsort anwesend sind, ihre Mitgliederrechte (Rede-, Antrags-, Stimmrecht) in gleicher Weise ausüben können müssen, wie die Mitglieder, die am Versammlungsort anwesend sind. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfordert zwar ebenfalls einen recht hohen technischen Aufwand, auch hier muss die Ausübung der Mitgliederrechte sichergestellt werden, aber dieser Aufwand ist nicht vergleichbar mit dem Aufwand in einer hybriden Mitgliederversammlung. Damit ein Verein hier höchstmögliche Flexibilität hat und jederzeit ohne großen Aufwand entscheiden kann, in welcher Form die Mitgliederversammlung stattfinden soll, empfiehlt sich also eine entsprechende Satzungsregelung.

[NACH OBEN](#)

### **Können Mitglieder außerhalb der Mitgliederversammlung Rechenschaft oder Einsicht in die Kassenbücher verlangen?**

Vom Grundsatz her nicht. Zwar ist der Vorstand den Mitgliedern gegenüber rechenschaftspflichtig, aber dies nur in der Mitgliederversammlung und nicht außerhalb dieser. Mitglieder können im Rahmen der Mitgliederversammlung detailliert Rechenschaft vom Vorstand fordern und entsprechende Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Außerhalb der Mitgliederversammlung steht ihnen dieses Recht nicht zu. Eine Ausnahme wäre hier, wenn ein Mitglied beispielsweise nicht zur Mitgliederversammlung eingeladen worden wäre und damit nicht die Möglichkeit hatte, sich von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Vorstandes zu überzeugen.

[NACH OBEN](#)

### Wer kann die Mitgliederversammlung einberufen?

Grundsätzlich ist das einberufende Organ in der Satzung benannt. In aller Regel ist das der Vorstand bzw. der Vorsitzende des Vereins. Auch die Mitglieder haben die Möglichkeit via eines sogenannten Minderheitenbegehrens vom Vorstand die Einberufung der Mitgliederversammlung zu verlangen, wenn sie ein Anliegen an die Mitgliederversammlung haben. In der Regel legt die Satzung fest, welche Minderheit der Mitglieder (z.B. ein Viertel oder ein Drittel) berechtigt ist, vom Vorstand die Einberufung der Mitgliederversammlung zu verlangen. Fehlt eine solche Regelung in der Satzung, so greift die Regelung aus dem § 37 BGB, dass 10 % der Mitglieder vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen können. Zu beachten ist hier, dass dieses Recht allen Mitgliedern zusteht, auch den Mitgliedern die kein Stimmrecht haben. Mitglieder, die über ein Minderheitenbegehren die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen wollen, haben das Recht, vom Vorstand eine Mitgliederliste anzufordern. Trotz der strengen Datenschutzregelungen muss der Vorstand diese Liste aushändigen, um den betreffenden Mitgliedern den Kontakt mit anderen Mitgliedern zum Zwecke des Minderheitenbegehrens zu ermöglichen. Allerdings muss der Vorstand sich schriftlich vom betreffenden Mitglied versichern lassen, dass dieses die herausgegebenen Daten einzig und allein für das Minderheitenbegehren nutzt.

[NACH OBEN](#)

### **In welcher Form muss die Mitgliederversammlung eingeladen werden?**

Dies bestimmt die Satzung. Die Satzung muss eine konkrete und eindeutige Regelung beinhalten, wie die Mitglieder vom Stattfinden der Mitgliederversammlung erfahren. Welche Form der Verein hier wählt, hängt von seiner Größe und seinem Einzugsgebiet ab. Das Medium, über welches die Mitgliederversammlung eingeladen wird, muss allen Mitgliedern zugänglich sein. Dies ist beispielsweise nicht gewährleistet, wenn der Verein ausschließlich über seine Homepage zur Mitgliederversammlung einlädt, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass jedes Mitglied über einen Internetzugang verfügt. Bei einem kleinen, dörflichen Verein dürfte die Bekanntmachung über den Vereinsaushangkasten ausreichend sein, für einen großen Mehrspartenverein, dessen Mitglieder nicht unbedingt am Vereinssitz wohnen, nicht. Möglich ist die Einladung auch über die Presse, hier muss das Presseorgan konkret benannt werden und jedem Haushalt kostenlos zugänglich sein. Vereinsmitglieder, die nicht im Einzugsbereich des Presseorgans wohnen, sind schriftlich einzuladen. Eine überregionale, kostenpflichtige Zeitung ist nicht zulässig. Möglich ist natürlich auch die schriftliche Einladung. Nach der Rechtsprechung genügt eine E-Mail dem Schriffterfordernis. [\(siehe auch Frage: Kann die Mitgliederversammlung auch per E-Mail eingeladen werden?\)](#)

[NACH OBEN](#)

### **Kann die Mitgliederversammlung auch per E-Mail eingeladen werden?**

Sofern die Satzung vorschreibt, dass die Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich erfolgt, kann ersatzweise statt eines Briefes auch eine E-Mail an die Mitglieder versandt werden, deren E-Mail Adresse vorliegt. Nach der Rechtsprechung genügt eine E-Mail dem Schriftformerfordernis bei einer Einladung zur Mitgliederversammlung. Selbstverständlich müssen die Mitglieder, von denen keine E-Mail Adresse vorliegt, per Brief eingeladen werden. Am besten ist es aber, die Möglichkeit der Einladung per Mail in der Satzung zu verankern. Beispielsweise wie folgt: „Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, bei Vorliegen einer E-Mail Adresse erfolgt die Einladung per E-Mail.“ Damit ist auch für die Mitglieder klar geregelt, wie die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt.

[NACH OBEN](#)

### **Wer muss zur Mitgliederversammlung eingeladen werden?**

Zur Mitgliederversammlung müssen alle Mitglieder eingeladen werden, unabhängig davon, ob sie Stimmrecht haben oder nicht. Das heißt auch alle Kinder und Jugendlichen, die Mitglied des Vereins sind, müssen eine Einladung erhalten. Ein Mitglied, welches kein Stimmrecht hat, weil dieses beispielsweise in der Satzung auf ein bestimmtes Alter begrenzt ist, hat ein Teilnahmerecht, ein Antragsrecht und auch ein Rederecht. Für Minderjährige bis 7 Jahre müssen die Eltern, so sie denn wollen, die Rechte ihres Kindes in Anspruch nehmen, da Kinder bis 7 Jahre geschäftsunfähig sind. Kinder und Jugendliche von 7 bis 18 Jahren sind bedingt geschäftsfähig und dürfen mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten ihre Mitgliedschaftsrechte selber ausüben.

[NACH OBEN](#)

### Was muss die Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten?

Prinzipiell alle Punkte der Mitgliederversammlung, über die eine Abstimmung erfolgen soll. Zu beachten sind hier auch eventuelle Vorgaben in der Satzung. Über Tagesordnungspunkte, die vorab nicht angekündigt waren, kann in der Mitgliederversammlung nicht abgestimmt werden. Satzungsänderungen bedürfen einer genaueren Ankündigung, hier reicht die bloße Aufführung des TOP Satzungsänderung nicht aus ([siehe auch Frage: Was ist bei einer Satzungsänderung zu beachten?](#)) Eine Ausnahme davon bilden sogenannte Dringlichkeitsanträge. Dringlichkeitsanträge sind Anträge die in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Dringlichkeitsanträge sind generell nur zulässig, wenn dies in der Satzung verankert ist. Im Rahmen eines Dringlichkeitsantrages können keine Gegenstände von hoher Bedeutung behandelt werden. Dringlichkeitsanträge z.B. auf Satzungsänderung oder Beitragserhöhung sind nicht zulässig.

[NACH OBEN](#)

### Wer leitet die Mitgliederversammlung?

Dies ist in aller Regel in der Satzung festgelegt und ist in den meisten Fällen der 1. Vorsitzende. Fehlt eine solche Regelung, so wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Dies gilt auch, wenn der in der Satzung bestimmte Versammlungsleiter bei der Mitgliederversammlung, beispielsweise durch Krankheit, nicht anwesend ist. Es sei denn, die Satzung trifft eine andere Regelung.

[NACH OBEN](#)

### **Wann ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig?**

Das kommt auf die Regelungen in der Satzung an. Schreibt die Satzung eine Mindestteilnehmerzahl von Mitgliedern vor, so können Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn die erforderliche Mindestteilnehmerzahl anwesend ist. Zu empfehlen ist eine solche Satzungsregelung allerdings nicht. In der heutigen Zeit ist die Anzahl der Teilnehmer an den Mitgliederversammlungen in der Regel sehr begrenzt. Aus diesem Grund sollte die Satzung eine Regelung enthalten, dass die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig ist. In diesem Fall ist jeder gefasste Beschluss gültig, egal wie viele Vereinsmitglieder anwesend waren.

[NACH OBEN](#)

### Wer ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt?

Sofern die Satzung das Stimmrecht auf ein bestimmtes Alter beschränkt, beispielsweise Stimmrecht erst ab 18 Jahren, dürfen die Mitglieder bzw. in deren Vertretung die Erziehungsberechtigten an der Mitgliederversammlung zwar teilnehmen, aber nicht mit abstimmen. Weist die Satzung keine Einschränkung hinsichtlich des Stimmrechts auf, so hat jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Da Minderjährige ihr Stimmrecht nicht unbedingt selbst ausüben können, sind hier einige gesonderte Regelungen zu beachten. ([Siehe auch Frage: „Wie verhält es sich mit dem Stimmrecht Minderjähriger?“](#)). Die Satzung kann das Stimmrecht auch für bestimmte Gruppe von Mitgliedern einschränken, beispielsweise für fördernde Mitglieder. Wie ein Verein das Stimmrecht in der Satzung begrenzt oder nicht, ist Entscheidung des Vereins.

[NACH OBEN](#)

### **Wie verhält es sich mit dem Stimmrecht minderjähriger Mitglieder?**

Ist das Stimmrecht in der Satzung auf ein bestimmtes Alter begrenzt, beispielsweise Stimmrecht auf 18 oder 16 Jahre, haben die betreffenden Mitglieder, bzw. in deren Vertretung die Eltern kein Stimmrecht. Sie können aber in jedem Fall an der Mitgliederversammlung teilnehmen und auch durch Redebeiträge auf die Entscheidung Einfluss nehmen. Ist das Stimmrecht in der Satzung nicht beschränkt, greifen die gesetzlichen Regelungen. Kinder bis 7 Jahre sind geschäftsunfähig, hier müssen die gesetzlichen Vertreter das Stimmrecht ausüben. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sind bedingt geschäftsfähig. Sie können mit Einverständnis der Eltern ihr Stimmrecht selber ausüben oder aber die Eltern als gesetzliche Vertretung nehmen dieses Mitgliedschaftsrecht wahr.

[NACH OBEN](#)

### **Ist das Stimmrecht übertragbar?**

Nein, das persönliche Stimmrecht eines Mitglieds ist nicht übertragbar und ist immer persönlich auszuüben. Anders würde es sich nur dann verhalten, wenn die Satzung eine entsprechende Regelung enthält, dass das Stimmrecht übertragbar ist. Zu empfehlen ist dies allerdings nicht unbedingt, da es bei schwierigen oder kontrovers diskutierten Entscheidungen zu „Stimmenfang“ kommen könnte. Die Inanspruchnahme des Stimmrechts Minderjähriger durch die gesetzlichen Vertreter fällt nicht unter die Übertragung des persönlichen Stimmrechts. In diesem Fall nehmen die gesetzlichen Vertreter rechtmäßig die Mitgliedschaftsrechte ihres Kindes wahr, welche es selber nicht ausüben darf. [\(siehe auch Frage: Wie verhält es sich mit dem Stimmrecht minderjähriger Mitglieder?\)](#)

[NACH OBEN](#)

### **Wer kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen und wie?**

Die Tagesordnung wird vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand erstellt. ([siehe auch Frage: Was muss die Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten?](#)) Die Mitglieder können die Tagesordnung durch Anträge ergänzen. Anträge an die Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen. Zu unterscheiden sind Anträge, die Mitglieder vor Einladung der Mitgliederversammlung stellen von denen, die nach erfolgter Einladung gestellt werden. Anträge vor Einladung der Mitgliederversammlung können jederzeit gestellt werden, wenn ein Mitglied ein Anliegen hat, das in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fällt. Die Möglichkeit, Anträge nach erfolgter Einladung einzureichen und die Frist für die Einreichung solcher Anträge muss in der Satzung verankert sein. Vom Grundsatz her müssen diese nach erfolgter Einladung gestellten Anträge allen Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung noch zur Kenntnis gebracht werden, auf demselben Weg, auf dem die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt. Dies zu beachten, ist besonders dann wichtig, wenn es sich um einen Antrag auf Satzungsänderung handelt. Würde ein solcher Antrag auf Satzungsänderung den Mitgliedern vorab nicht bekanntgegeben werden, erfolgt seitens des Amtsgerichts keine Eintragung der neuen Satzung. Die dritte Form der Anträge sind sogenannte Dringlichkeitsanträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Dies ist nur zulässig, wenn die Satzung eine entsprechende Regelung dazu enthält. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind grundsätzlich unzulässig, da die Mitglieder, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, von diesem Antrag keine Kenntnis erlangen konnten. Dringlichkeitsanträge sollten auch dann nicht in der betreffenden Mitgliederversammlung entschieden werden, wenn es sich um schwerwiegende oder grundsätzliche Entscheidungen handelt. Hierzu gehört beispielsweise auch eine Beitragserhöhung. Entscheidungen, die via Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung kommen, sollten eher von untergeordneter Bedeutung sein. Im Zweifelsfall sollte ein solcher Antrag auf die nächste Mitgliederversammlung verschoben werden.

[NACH OBEN](#)

### **Kann die Tagesordnung in der Mitgliederversammlung verändert werden?**

Inhaltlich kann die Tagesordnung nicht durch weitere Punkte ergänzt werden, es sei denn durch in der Mitgliederversammlung gestellte Dringlichkeitsanträge, sofern die Satzung diese zulässt. [\(siehe auch Frage: Wer kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen und wie?\)](#) Möglich ist es aber die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu verändern. Dies kann bei Bedarf der Versammlungsleiter, aber auch die anwesenden Mitglieder können einen sogenannten Antrag zur Geschäftsordnung stellen, beispielsweise auf Veränderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte. Über diesen Antrag ist in der Mitgliederversammlung abzustimmen.

[NACH OBEN](#)

### Wie werden Beschlüsse herbeigeführt?

Grundsätzlich können Beschlüsse nur zu den Punkten herbeigeführt werden, die auf der Tagesordnung stehen, mit Ausnahme der sogenannten Dringlichkeitsanträge. ([siehe auch Frage: Wer kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen und wie?](#)) Die Tagesordnung wird Punkt für Punkt abgearbeitet. Dabei ist jeweils der Gegenstand der Beschlussfassung zu benennen. Nach erfolgter Diskussion wird der Beschluss im Wortlaut zur Abstimmung gestellt. Bei der Abstimmung sind die in der Satzung vorgegebenen Stimmenmehrheiten zu beachten. In der Regel werden die meisten Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für einige Beschlüsse, z.B. eine Satzungsänderung oder die Vereinsauflösung, schreibt die Satzung in der Regel qualifizierte Mehrheiten vor, die größer als die einfache Mehrheit sein müssen. Eine besondere Ausnahme ist die Änderung oder in einigen Fällen auch die Ergänzung des Vereinszweckes, hier müssen alle Mitglieder des Vereins zustimmen, auch die, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, dies dann schriftlich. Eine Zweckänderung ist daher so gut wie nicht durchführbar.

Bei der Abstimmung werden grundsätzlich nur die Ja- und die Neinstimmen gezählt, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für das Abstimmungsergebnis nicht mit, sind im Protokoll aber mit aufzuführen. Viele Satzungen enthalten zur Beschlussfassung die Formulierung: „Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder“. Dies ist eine veraltete Formulierung, die regelmäßig die Frage offen lässt, ob die Stimmenthaltungen mitgezählt werden oder nicht. Streng genommen wäre dies so. Hierzu gibt es einschlägige Gerichtsurteile, die besagen, dass auch hier lediglich die Ja- und Neinstimmen zu zählen sind, es sei denn, die Satzung besagt ausdrücklich, dass die Stimmenthaltungen wie Neinstimmen zu werten sind. Die neuere Formulierung im BGB lautet: „Mehrheit der abgegebenen Stimmen“ und sollte auch so in der Satzung verwendet werden.

[NACH OBEN](#)

### **Wann muss geheim abgestimmt werden?**

In vielen Fällen enthält die Satzung dazu eine Regelung, beispielsweise, dass auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern geheim abgestimmt werden muss. Fehlt eine solche Satzungsregelung und ein Mitglied stellt einen Antrag auf geheime Abstimmung, so ist dieser Antrag der Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen. Entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit für diesen Antrag, so ist geheim abzustimmen.

[NACH OBEN](#)

### Was ist bei Stimmengleichstand zu beachten?

Grundsätzlich ist ein Antrag bei Stimmengleichheit abgelehnt, da er keine Mehrheit erreicht hat. Satzungen treffen auch häufig die Regelung, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters den Ausschlag gibt. Das ist möglich, aber nicht empfehlenswert. Insbesondere bei Entscheidungen mit hoher Tragweite, beispielsweise über größere Investitionssummen, könnte eine solche Regelung auch haftungsrechtliche Relevanz für den Vorsitzenden haben. Entstehen aus solchen Entscheidungen persönliche Haftungsansprüche an den Vorsitzenden, der die Entscheidung mit seiner Stimme herbeigeführt hat, so könnte dies durchaus Einfluss auf die Frage eines schuldhaften Verhaltens haben, da der Vorsitzende eben nicht das Votum der Mitgliederversammlung für sein Handeln hatte.

[NACH OBEN](#)

### Was bedeutet die Entlastung des Vorstandes?

Die Entlastung durch die Mitgliederversammlung bedeutet, dass die Mitglieder aufgrund der ihnen zur Kenntnis gelangten Rechenschafts-, Kassen- und Prüfberichte auf Schadensersatzansprüche gegen den Vorstand verzichten. Zu beachten ist hier, dass diese Freistellung von Schadensersatzansprüchen immer nur für die der Mitgliederversammlung bekannten Sachverhalte gilt. Insofern ist eine Entlastung für den Vorstand umso wirksamer, je offener und detaillierter seine Rechenschaftslegung war. Stellen sich im Nachhinein Sachverhalte heraus, die der Mitgliederversammlung nicht bekannt waren und einen Schadensersatzanspruch begründen würden, so greift die Entlastung für diese Sachverhalte nicht.

[NACH OBEN](#)

### **Wer kann die Entlastung des Vorstandes beantragen?**

In der Regel beantragen die Kassenprüfer nach dem Prüfbericht Entlastung für den Vorstand. Vom Grundsatz her kann dies aber jedes Mitglied tun, auch das betreffende Vorstandsmitglied selbst. Das Vorstandsmitglied kann lediglich bei seiner eigenen Entlastung nicht mitstimmen.

[NACH OBEN](#)

### **Was ist, wenn dem Vorstand keine Entlastung erteilt wird?**

Die Nichtentlastung bedeutet lediglich, dass sich die Mitglieder einen Schadensersatzanspruch gegen den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes offen halten. Konkrete Handlungen seitens der Mitglieder sind damit zunächst nicht verbunden. In seinem eigenen Interesse sollte der betroffene Vorstand die entstandenen Unklarheiten aus dem Weg räumen und in einer weiteren Mitgliederversammlung versuchen Entlastung seitens der Mitglieder zu erlangen. Wenn der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes nicht entlastet wurden, kann trotzdem eine Neuwahl erfolgen. Viele Vereinsvertreter meinen, das wäre dann nicht möglich.

[NACH OBEN](#)

### **Was ist im Protokoll der Mitgliederversammlung festzuhalten?**

Im Protokoll der Mitgliederversammlung sind die förmliche Eröffnung der Mitgliederversammlung und die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung festzuhalten. Jeder Tagesordnungspunkt ist einzeln aufzuführen, Inhalte des Kassenberichts und Rechenschaftsberichts sind in den wesentlichen Punkten wiederzugeben, Tagesordnungspunkte, zu denen ein Beschluss gefasst wurde, müssen den Beschluss im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten. Besondere Anforderungen an die Protokollierung gibt es bei Satzungsänderungen und bei Wahlen, die zwingend zu beachten sind, da es ansonsten zu Problemen mit dem Amtsgericht bei der Eintragung kommen kann. Bei einer Satzungsänderung ist der jeweilige zu ändernde Paragraph zu benennen, der Wortlaut „alt“ und der Wortlaut „neu“ aufzuführen und das entsprechende Abstimmungsergebnis zu den Änderungen der einzelnen Paragraphen. Bei einer Neufassung der Satzung ist im Protokoll folgendes festzuhalten: TOP Neufassung der Satzung, Abstimmungsergebnis zur Neufassung der Satzung. Es ist zu vermerken, dass die neue Satzung dem Protokoll als Anhang beiliegt. Bei Wahlen sind die Kandidaten für die einzelnen Vorstandsämter mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen aufzuführen. Aufzuführen ist im Protokoll auch, ob der gewählte Kandidat die Wahl annimmt. Erst mit der Annahme der Wahl ist er rechtskräftig in sein Amt gewählt. Werden Kandidaten gewählt, die bei der Wahl nicht anwesend sind, hat der betreffende im Vorfeld schriftlich zu erklären, dass er das Amt im Falle der Wahl annimmt. Diese schriftliche Erklärung ist dem Protokoll beizufügen, im Protokoll ist darauf hinzuweisen, dass die Erklärung vorlag. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

[NACH OBEN](#)

## Vorstand

### Wie muss ein Vereinsvorstand zusammengesetzt sein?

Das richtet sich nach den Regelungen in der Satzung. Vorschriften im BGB, welche Posten ein Vereinsvorstand beinhalten muss, gibt es nicht, obwohl viele Vereinsvertreter dies glauben. Das BGB enthält in seinem § 26 lediglich die Vorschrift, dass ein eingetragener Verein über einen gesetzlichen Vertreter verfügen muss. Letztendlich hängt die Gestaltung des Vorstandes immer von den Gegebenheiten im Verein selbst ab. Ein großer Mehrspartenverein wird seinen Vorstand mit Sicherheit anders gestalten als ein kleiner dörflicher Verein. Von Zeit zu Zeit sollte ein Verein die Zweckmäßigkeit seiner Vorstandsgestaltung überprüfen. Im Laufe seines Lebens ändert sich ein Verein hinsichtlich Größe, Angebotsstruktur etc. Oftmals stimmen die in der Satzung festgelegten Ämter nicht mit den tatsächlichen Anforderungen des Vereins überein. Hier sollte eine Anpassung vorgenommen werden, die natürlich in einer entsprechenden Satzungsänderung festgehalten werden muss. Neben der klassischen Vorstandsgestaltung (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister etc.) gehen Vereine heute häufig dazu über, den Vorstand in Ressortverantwortliche zu unterteilen (Ressortleiter Verwaltung, Ressortleiter Finanzen, Ressortleiter Sport etc.). Auch das ist möglich und ein zeitgemäßes Instrument, um Aufgaben und Verantwortlichkeiten sinnvoll zu verteilen.

[NACH OBEN](#)

### **Muss ein Verein einen geschäftsführenden und einen erweiterten Vorstand haben?**

Nein, prinzipiell ist das nicht notwendig. Sinnvoll ist es in den Vereinen, die mehrere Abteilungen haben. Der geschäftsführende Vorstand ist hier für die Erledigung aller dringenden Aufgaben und für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Der erweiterte Vorstand wird oftmals bei weitreichenden Entscheidungen oder bei den Gesamtverein betreffenden Entscheidungen hinzugezogen. Prinzipiell kann ein Verein selber entscheiden, ob er einen geschäftsführenden und einen erweiterten Vorstand hat und wo die jeweiligen Aufgabenfelder liegen. Für kleinere Einspartenvereine ist diese Unterteilung nicht wirklich notwendig.

[NACH OBEN](#)

### **Müssen im Vorstand Beisitzer sein?**

Nein, obwohl viele Vereine Beisitzer in ihren Vereinsvorständen haben. In der Praxis sind Beisitzer oftmals Vorstandsmitarbeiter, die kein wirkliches Aufgabengebiet haben. Im Sinne der heutigen Anforderung an ehrenamtliche Mitarbeit sollte sich ein Verein fragen, ob dies so von Vorteil ist. Besser ist es, innerhalb aber auch außerhalb des Vorstandes Mitarbeiter zu gewinnen, die für bestimmte kleinere Aufgabengebiete verantwortlich sind. Das kann zum Beispiel die Gestaltung und Pflege der Homepage sein oder die Leitung eines bestimmten Ausschusses. Gerade für kleinere oder begrenzte Aufgabenfelder gelingt es eher Mitarbeiter zu gewinnen, die im Übrigen auch den Vorstand von Alltagsaufgaben entlasten können.

[NACH OBEN](#)

### Was bedeutet BGB Vorstand bzw. gesetzliche Vertreter des Vereins?

Ein eingetragener Verein muss nach § 26 BGB mindestens einen gesetzlichen Vertreter bestimmen. Der gesetzliche Vertreter ist das Mitglied, welches für den Verein nach innen und außen handeln darf. Das heißt nur der oder die gesetzlichen Vertreter dürfen beispielsweise Verträge für den Verein abschließen. Sie sind auch die Vorstandsmitglieder, die in erster Linie unter Umständen persönlich haften könnten. [\(Siehe auch Frage: Kann man als Vorstandsmitglied auch persönlich haften?\)](#) Die gesetzliche Vertretung muss in der Satzung festgelegt werden. Wie der Verein die gesetzliche Vertretung gestaltet, bleibt ihm überlassen, sie muss aber eindeutig sein. Ungünstig ist es, in der Satzung lediglich einen gesetzlichen Vertreter zu bestimmen. Fällt dieser gesetzliche Vertreter aus, beispielsweise aus Krankheitsgründen oder wegen Rücktritts, ist der Verein zumindest nach außen nicht mehr handlungsfähig. In diesem Fall muss der Verein beim Amtsgericht einen Notvorstand bestellen lassen. Die Vertretungsberechtigung sollte so geregelt sein, dass bei Wegfall eines Vertretungsberechtigten auf jeden Fall mindestens noch ein gesetzlicher Vertreter vorhanden ist. Mögliche Varianten wären zwei gesetzliche Vertreter, jeder von ihnen aber allein vertretungsberechtigt. Möglich wäre es aber auch, mehrere gesetzliche Vertreter zu bestimmen, von denen immer zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

[NACH OBEN](#)

### Welche Aufgaben hat der Vorstand?

Prinzipiell erhält der Vorstand von den Mitgliedern mit der Wahl einen Geschäftsbesorgungsauftrag, den er persönlich erfüllen muss. In der Praxis heißt das, dass der Vorstand für alle Vereinsbelange außerhalb der Mitgliederversammlung zuständig ist. Dabei hat er folgende wesentliche Aufgaben zu erfüllen:

- Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Pflichten
- Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Auskunft- und Rechenschaftspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung
- Ordnungsgemäße Vermögensverwaltung
- Ordnungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins
- Satzungsgemäße Vereinsführung
- Abschluss notwendiger Versicherungen etc.

Wie die Zuordnung der einzelnen Aufgabenbereiche im Verein erfolgt, entscheidet jeder Verein bzw. Vorstand selber. Zu empfehlen ist es, grundlegende Aufgaben für die einzelnen Vorstandsämter schriftlich in einer Ordnung zu fixieren. Konkrete Stellenbeschreibungen sind hilfreich bei der Suche nach Kandidaten für den Vorstand. Stellenbeschreibungen und klar definierte Verantwortlichkeiten sind aber auch ein Hilfsmittel, um persönliche Haftung von Vorstandsmitgliedern zu begrenzen. [\(siehe auch Frage: Kann man als Vorstandsmitglied persönlich in Haftung genommen werden?\)](#)

[NACH OBEN](#)

### **Was ist zu beachten, wenn Vorstandsämter nicht besetzt werden können?**

Vom Grundsatz her ist es rechtlich kein Problem, wenn einzelne Vorstandsämter mangels Kandidaten nicht besetzt werden können. Weder muss in diesem Fall die Wahl abgebrochen, noch die Mitgliederversammlung beendet und neu einberufen werden. Problematisch wird die Nichtbesetzung von Vorstandsämtern dann, wenn die Vertretungsberechtigung des Vereins nicht mehr gesichert ist, d.h. wenn nach erfolgter Wahl die Posten, deren Inhaber vertretungsberechtigt wären, nicht besetzt werden konnten. In diesem Fall ist der Verein nach außen nicht mehr handlungsfähig. Es bleibt nur der Gang zum Amtsgericht mit der Bitte um Notvorstandsbestellung. Vom Amtsgericht würde in einem solchen Fall dann ein Notvorstand bestellt werden, wenn es die Vereinsvorgänge erfordern, beispielsweise für die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung oder Vertragsangelegenheiten. Zu beachten sind hier auch Satzungsregelungen hinsichtlich der Dauer der Amtsperiode. Viele Satzungen enthalten einen Passus, der besagt, dass die Amtsinhaber bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt bleiben. Dies bedeutet, tritt ein Amtsinhaber nicht an und es wird kein Nachfolger gefunden, so bleibt dieses Vorstandsmitglied weiter in seinem Amt. Nur mit der bloßen Bekundung, sich nicht mehr zur Wahl stellen zu wollen, endet in diesem Fall das Amt nicht. Der Amtsinhaber müsste auf der Mitgliederversammlung ausdrücklich zurücktreten, dies muss im Protokoll der Mitgliederversammlung vermerkt werden. Diese Satzungsregelung hat aber auch Vorteile, insbesondere dann, wenn für die vertretungsberechtigten Posten keine Kandidaten gefunden werden. In diesem Fall wären die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder weiter im Amt, die Notvorstandsbestellung wäre nicht notwendig und der Verein könnte versuchen in einer weiteren Mitgliederversammlung die Posten zu besetzen.

[NACH OBEN](#)

**Können Mitglieder in den Vorstand gewählt werden, die bei der Wahl nicht anwesend sind?**

Ja, dies ist möglich. Die Kandidaten müssen allerdings im Vorfeld schriftlich erklären, dass sie im Falle der Wahl das Amt annehmen. Diese Erklärung ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben und wird dem Protokoll der Mitgliederversammlung beigelegt.

[NACH OBEN](#)

### **Kann der Vorstand im Block gewählt werden?**

Nein, generell müssen alle Vorstandsfunktionen einzeln zur Wahl gestellt werden, es sei denn, die Satzung lässt eine Blockwahl zu. Führt ein Verein eine Blockwahl ohne entsprechende Satzungsgrundlage durch und die Vertretungsberechtigung ändert sich, wird diese Änderung vom Amtsgericht nicht eingetragen. Die Mitgliederversammlung und die Wahl müssten wiederholt werden.

[NACH OBEN](#)

### **Kann man von seinem Amt einfach zurücktreten?**

Vom Grundsatz her kann ein Vorstandsmitglied jederzeit von seinem Amt zurücktreten. Prinzipiell ist auch der mündlich bekundete Wille ein gültiger Rücktritt, sicherer ist aber die schriftliche Bekundung des Rücktritts vom Vorstandsamt. Die gesetzlichen Vertreter nach § 26 BGB müssen immer schriftlich zurücktreten. Diese schriftliche Erklärung ist dann bei der Austragung beim Amtsgericht vorzulegen. Es gibt auch einen Rücktritt zur Unzeit, dies wäre beispielsweise der Fall, wenn ein Vorstandsmitglied als einziger Kenntnis von einem wichtigen laufenden Vorgang im Verein hat z.B. einer größeren Baumaßnahme. Zwar kann auch hier das Vorstandsmitglied von seinem Amt zurücktreten, möglicherweise kann es aber für Schäden, die dem Verein aus seinem Rücktritt entstanden sind, haftbar gemacht werden. In der Praxis tritt dieser Fall aber eher selten auf.

[NACH OBEN](#)

### **Was ist zu beachten, wenn Vorstandsmitglieder vorfristig aus dem Amt scheiden?**

In diesem Fall bleibt das Amt zunächst unbesetzt. Zu prüfen ist hier, ob das Ausscheiden des Vorstandsmitglieds die Vertretungsberechtigung des Vereins gefährdet. [\(siehe auch Frage: Was ist zu beachten, wenn Vorstandsämter nicht besetzt werden können?\)](#) Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung könnte das Amt per Wahl wieder besetzt werden. Ob für die Nachwahl extra eine außerordentliche Mitgliederversammlung anberaumt werden muss, obliegt der Entscheidung des Vereins. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit ein vakant gewordenes Amt kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu besetzen. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn die Satzung dies ausdrücklich zulässt. Eine solche Satzungsregelung hinsichtlich der kommissarischen Besetzung von Vorstandsämtern ist in jedem Fall zu empfehlen.

[NACH OBEN](#)

**Können bei vorfristigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern Ämter kommissarisch besetzt werden?**

Ja, dies ist möglich, aber nur dann, wenn die Satzung dies ausdrücklich zulässt.

[NACH OBEN](#)

**Können Vorstandsmitglieder bei Fehlverhalten im Amt aus ihrem Amt entlassen werden?**

Ja, aber nur durch die Mitgliederversammlung, die diese Person auch gewählt hat. Der Vorstand ist dazu nicht berechtigt. Er hat aber die Möglichkeit, das betreffende Vorstandsmitglied vorübergehend von seinem Amt zu suspendieren und bezüglich der Abwahl dieses Vorstandsmitglieds eine außerordentliche Mitgliederversammlung schnellstmöglich einzuberufen. Je nach Schwere des Fehlverhaltens muss der Vorstand die betreffende Person sogar vorläufig von seinem Amt suspendieren, um Schaden vom Verein abzuwenden. Dies träfe z.B. zu, wenn ein Vorstandsmitglied Vereinsgelder veruntreut hat.

[NACH OBEN](#)

### **Können Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit bezahlt werden?**

Vom Grundsatz her nein. § 27 BGB schreibt vor, dass die Vorstandstätigkeit unentgeltlich und ehrenamtlich zu erbringen ist. Die Satzung des Vereins kann allerdings abweichend vom § 27 BGB festlegen, dass der Vorstand nach Dienstvertrag oder im Rahmen der Ehrenamtszuschale für seine Tätigkeit bezahlt werden kann. Diese Satzungsregelung ist zwingende Voraussetzung für die Bezahlung von Vorstandsmitgliedern. Fehlt eine solche Satzungsregelung und der Verein nimmt trotzdem Zahlungen an Vorstandsmitgliedern vor, handelt es sich um eine gemeinnützigkeitsschädliche Mittelverwendung, die unter Umständen zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen könnte. Auch, wenn die Ehrenamtszuschale zurückgespendet wird mittels einer Aufwandsspende, muss die Satzung einen entsprechenden Passus zur Bezahlung von Vorstandstätigkeiten enthalten. Abzugrenzen davon sind Zahlungen von Aufwandsersatz, beispielsweise Fahrtkosten, Porto u.ä. Für die Zahlung von Aufwandsersatz bedarf es keiner Satzungsregelung, auf diese Zahlungen hat ein Vorstandsmitglied nach § 670 BGB sogar ein Anrecht.

[NACH OBEN](#)

## Haftung

### Kann man als Vorstandsmitarbeiter persönlich in Haftung genommen werden?

Zunächst einmal haftet nach § 31 BGB ein eingetragener Verein immer mit seinem Vereinsvermögen. Dies gilt zunächst auch dann, wenn Schadensersatzansprüche Dritter aus einem schuldhaften Verhalten des Vorstands oder anderer Erfüllungsgehilfen des Vereins entstanden sind. Haftungsansprüche an den Verein können beispielsweise aus Verletzung von Verkehrssicherungs- oder Aufsichtspflichtverletzungen, Sachschäden an fremden Vermögen, Schäden aus der Nichterfüllung von Verträgen oder aus der Nichterfüllung von steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben ergeben. In der Tat kann es in bestimmten Fällen auch zu einer persönlichen Haftung der Vorstandsmitglieder, insbesondere der BGB-Vertreter kommen. Der Vorstand handelt aufgrund eines Geschäftsbesorgungsauftrags, der ihm mit der Wahl von den Mitgliedern übertragen wird. Erfüllt er die sich daraus ergebenden Pflichten nicht oder schlecht, kann es zu Haftungstatbeständen gegenüber dem Verein, den Mitgliedern oder Dritten kommen. Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein und gegenüber den Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt sofern der Vorstand unentgeltlich tätig ist oder max. eine Vergütung von 3.300 Euro erhält, für einfache Fahrlässigkeit haftet ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied gegenüber dem Verein damit nicht mehr. Bei Haftungsfällen gegenüber Dritten hat das Vorstandsmitglied in diesen Fällen zumindest einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein, wenn es sich nicht um grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz handelt. Diese gesetzliche Regelung gilt auch für jedes andere ehrenamtlich tätige Vereinsmitglied und ist in den §§ 31 a und b des BGB festgelegt. Persönliche Haftungstatbestände für den Vorstand können sich beispielsweise bei unerlaubten Handlungen und Überschreiten der Vertretungsmacht ergeben, so diese in der Satzung begrenzt ist und ein Vorstandsmitglied sich nicht daran hält. Besondere Haftungsrisiken für den Vorstand ergeben sich bei Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften, dies betrifft insbesondere die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen sowie die Insolvenzverschleppung. Zwar greifen auch hier die Regelungen der §§ 31 a und b, aber das Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit ist hier in der Regel schwer nachvollziehbar bzw. ist einfache und grobe Fahrlässigkeit schwer voneinander abgrenzbar. Der Vorstand eines Vereins, gemeint ist im Sinne des Gesetzes der Vorstand nach § 26 BGB, muss gewährleisten, dass gesetzliche Vorgaben eingehalten werden. Er muss dies nicht zwangsläufig selber tun, aber er muss zumindest durch Kontrollen sicherstellen, dass dies ein anderes, dafür zuständiges Vorstandsmitglied tut. Kommt der Vorstand nach § 26 BGB dieser Verpflichtung nicht nach, haftet er unter Umständen gesamtschuldnerisch. Jede Person, die in einen Vorstand als gesetzlicher Vertreter gewählt wird, sollte sich im Vorfeld davon Kenntnis verschaffen, welche Haftungsrisiken die ehrenamtliche Tätigkeit unter Umständen für ihn persönlich birgt und sich fragen, ob die für dieses Amt notwendigen Kenntnisse vorhanden sind bzw. dafür Sorge tragen, vorhandene Haftungsrisiken für sich persönlich zu minimieren. [\(siehe auch Frage: Welche Möglichkeiten der Haftungsbegrenzung gibt es für den Vorstand?\)](#) Eine Reihe dieser Haftungstatbestände, wie Verletzungen der Verkehrssicherungs- und der Aufsichtspflicht sind über die Haftpflichtversicherung im Rahmen des Sportversicherungsvertrages abgedeckt, Vermögensschäden des Vereins und das persönliche Haftungsrisiko des Vorstandes sind über die Vermögensschadenshaftpflicht und die D&O Versicherung, die seit 01.01.2020 obligatorisch in den Sportversicherungsvertrag aufgenommen wurden, bis zu einer bestimmten Summe abgesichert. Versicherungsschutz besteht, sofern dabei fahrlässiges oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Vorsätzliches Handeln ist selbstverständlich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. [\(siehe auch Datei 04 Versicherung / Was beinhaltet die Haftpflichtversicherung des Vereins?\)](#) Damit ist in diesen Fällen nicht nur der Verein gegen bestimmte Haftungsrisiken versichert, sondern auch die Vorstandsmitglieder und andere für den Verein tätige Personen.

[NACH OBEN](#)

### Welche Möglichkeiten der Haftungsbegrenzung gibt es für den Vorstand?

Um Maßnahmen zur Begrenzung der persönlichen Haftung im Verein zu installieren, sollte zunächst das Haftungsrisiko für den Vorstand überprüft werden. Ein kleiner dörflicher Verein, mit geringem Jahresumsatz, der nicht steuerpflichtig ist und keine Arbeitnehmer beschäftigt, wird in der Regel nur ein minimalstes Haftungsrisiko für den Vorstand aufweisen. Anders sieht dies natürlich aus bei einem großen Mehrspartenverein. Hier ist der Vorstand, insbesondere der BGB Vorstand auch für das Handeln in den einzelnen Abteilungen zuständig. Dies ist mitunter ein schwer zu überblickendes Haftungsrisiko, welches nicht zu unterschätzen ist. Ein erhöhtes Haftungsrisiko besteht auch immer dann, wenn Vereine eine hohe wirtschaftliche Betätigung aufweisen, steuerpflichtig sind oder eine Anzahl an Arbeitnehmern beschäftigen. Hier ist es dringend zu empfehlen, Maßnahmen zur Begrenzung des persönlichen Haftungsrisikos des Vorstandes zu ergreifen.

- Risikoverlagerung auf Versicherungen  
Insbesondere ist hier die sogenannte D&O Versicherung und die Vermögensschadenshaftpflicht zu nennen. Diese Versicherungen greifen auch bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Vorstandes. Im Rahmen des Sportversicherungsvertrages sind die Vereine über die obligatorische D&O und Vermögensschadenshaftpflicht bis zu einer Summe von 125.000 EUR versichert. Zu prüfen ist hier, ob das Haftungsrisiko darüber hinausgeht und die Versicherungssumme fakultativ aufgestockt werden muss. Zu empfehlen ist dies beispielsweise für Vereine, die eigene Immobilien haben, die steuerpflichtig sind oder eine hohe Anzahl an Arbeitnehmern beschäftigen. Für einen relativ geringen Betrag ist die Aufstockung bei der ARAG über das Versicherungsbüro im Haus des Sports unkompliziert möglich. Das Versicherungsbüro berät auch bei der Einschätzung des Haftungsrisikos.
- Risikobegrenzende Vereinsbetriebsorganisation  
Die Aufbau- und Ablauforganisation, insbesondere Kontrollmechanismen sollten regelmäßig an Veränderungen angepasst werden.
- Zusammenarbeit mit externen Sachverständigen  
Dies betrifft insbesondere den Steuer- und Sozialversicherungsbereich. Die umfangreichen Vorschriften und gesetzlichen Regelungen sind hier vom Laien nicht zu überblicken und eine ordnungsgemäße Abwicklung kaum zu gewährleisten. Haftungsrisiken sind in diesen Fällen nur durch das Einkaufen von Sachkompetenz, beispielsweise eines Steuerberaters, zu minimieren.
- Fortbildungen  
Der Sportbund Rheinland bietet eine Reihe von Fortbildungen im Bereich Vereinsmanagement an, die die Vorstandsmitarbeiter darin unterstützen, ihre Vereinsarbeit ordnungsgemäß durchführen zu können. [\(siehe auch Datei 01 Informationen zum Sportbund Rheinland / Welche Aus- und Fortbildungen bietet der Sportbund Rheinland und was kosten diese?\)](#)
- Festlegung von Ressorts bzw. Aufgaben im Vorstand  
Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten sollten schriftlich in einer Ordnung fixiert werden. Dies entlastet den BGB Vorstand nicht gänzlich aus seinem Haftungsrisiko, minimiert es aber. Er behält die Kontrollpflicht, haftet aber nicht für die persönliche Ausübung.
- Entlastung durch die Mitgliederversammlung  
Mit der Entlastung verzichtet der Verein darauf, Ansprüche gegen den Vorstand geltend zu machen. Voraussetzung für die größtmögliche Wirksamkeit der Entlastung ist eine umfassende und konkrete Rechenschaftslegung vor der Mitgliederversammlung. [\(siehe auch Frage: Was bedeutet die Entlastung des Vorstandes?\)](#)
- Zustimmung der Mitgliederversammlung zu größeren Verbindlichkeiten  
In der Regel kann der Vorstand eigenständig Verbindlichkeiten eingehen, sofern die Satzung dies nicht beschränkt. Bei Eingehen größerer Verbindlichkeiten oder bei größeren Baumaßnahmen sollte das positive Votum der Mitgliederversammlung eingeholt wird. [\(siehe auch Frage: Wie werden Beschlüsse herbeigeführt?\)](#)



## Kassenprüfung

### Wie oft muss eine Kassenprüfung stattfinden?

Eine Rechtsvorschrift, die besagt, ob überhaupt und wie oft eine Kassenprüfung durchgeführt werden muss, besteht nicht. Finden sich allerdings in der Satzung Regelungen zur Kassenprüfung, sind diese zwingend zu beachten. In aller Regel ist in der Satzung festgelegt, dass die Kassenprüfung jeweils vor der Mitgliederversammlung von den gewählten Kassenprüfern durchgeführt wird. Prinzipiell haben die Kassenprüfer aber jederzeit das Recht, die Kasse zu prüfen. Dies könnte z.B. der Fall sein, wenn Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung des Vorstandes vermutet werden.

[NACH OBEN](#)

### Wer kann Kassenprüfer werden?

Prinzipiell jedes Mitglied, wenn es die Voraussetzungen für ein Wahlamt im Verein erfüllt. Ausnahme stellen hier die Mitglieder des Vereinsvorstandes dar. Da die Kassenprüfer das Kontrollinstrument der Mitglieder sind, um die rechtmäßige Geschäftsführung des Vorstandes zu überprüfen, wäre es widersinnig, wenn ein Mitglied des Vorstandes Kassenprüfer wäre. Zu beachten ist auch die Eignung der jeweiligen Personen. Je nach Umfang und Art einer Kassenprüfung, die von stichprobenartiger Belegkontrolle bis hin zu einer Wirtschaftsprüfung erfolgen kann, müssen die Kassenprüfer unter Umständen entsprechende Kenntnisse für dieses Amt mitbringen.

[NACH OBEN](#)

**Dürfen Kassenprüfer die Kasse auch außerhalb der turnusmäßigen Prüfung prüfen?**

Ja, die Kassenprüfer sind jederzeit berechtigt die Kasse zu prüfen. Sie müssen die Prüfung vorab beim Vorstand ankündigen.

[NACH OBEN](#)

### **Wie ist eine Kassenprüfung durchzuführen?**

Hierzu gibt es keinerlei rechtliche Vorschriften. In der Regel wird die Kassenprüfung nach dem Vereinsbrauch durchgeführt, selten gibt es dazu Regelungen in der Satzung. Im Grunde genommen kann der Umfang einer Kassenprüfung von der stichprobenartigen Belegkontrolle bis hin zu einer Wirtschaftsprüfung gehen. Wie die Kassenprüfung zu erfolgen hat, ist letztendlich Entscheidung des Vereins. Bei der Entscheidung, welchen Umfang die Kassenprüfung haben sollte, sind neben der Größe des Vereins auch Fragen zu beachten wie beispielsweise: Ist der Verein steuerpflichtig? Hat der Verein Arbeitnehmer beschäftigt? Wie hoch sind die Umsätze jährlich? Welche Haftungsrisiken sind für den Vorstand vorhanden? An einen kleinen dörflichen Verein sind hier mit Sicherheit andere Anforderungen an die Kassenprüfung zu stellen als an einen großen steuerpflichtigen Verein. Zu empfehlen ist es, in der Satzung grundsätzliche Regelung für den Umfang der Kassenprüfung zu treffen. Zu beachten ist bei diesen Festlegungen auch, dass bei umfangreichen Kassenprüfungen, die beispielsweise auch die ordnungsgemäße Abführung von Steuern umfasst, gewisse Kenntnisse der Kassenprüfer Voraussetzung sind, die nicht jedes Mitglied mitbringt.

[NACH OBEN](#)

### **Was ist bei fehlenden Kassenprüfern zu beachten, wenn die Kassenprüfung vor der Mitgliederversammlung ansteht?**

Schreibt die Satzung eine Kassenprüfung vor, muss diese auch grundsätzlich durchgeführt werden. Solange noch einer der gewählten Kassenprüfer vorhanden ist, führt dieser Kassenprüfer die Kassenprüfung alleine durch. Fehlen alle Kassenprüfer, kann die Kassenprüfung zunächst nicht durchgeführt werden. Da die Kassenprüfung das Kontrollorgan der Mitglieder darstellt und diese die Kassenprüfer wählen, kann der Vorstand bei fehlenden Kassenprüfern keinen Ersatz benennen. In diesem Fall müssten in der nächsten Mitgliederversammlung neue Kassenprüfer gewählt werden, die dann die ausstehende Kassenprüfung nachholen. Um die Situation zu vermeiden, dass eine Kassenprüfung wegen fehlender Kassenprüfer nicht durchgeführt werden kann, empfiehlt es sich, in der Satzung die Wahl von Ersatzkassenprüfern zu verankern.

[NACH OBEN](#)

### **Können die Kassenprüfer auch haften?**

Die Kassenprüfer können nicht für die Geschäftsführung des Vorstandes haftbar gemacht werden. Sehr wohl können Kassenprüfer aber dann haften, wenn sie erkennbare Fehler des Vorstandes nicht in ihren Kassenprüfbericht aufnehmen und dies der Mitgliederversammlung nicht anzeigen. Insofern ist es wichtig, in der Satzung möglichst grundsätzliche Festlegungen zu treffen, welchen Umfang eine Kassenprüfung haben sollte. Diese Festlegungen stellen im Falle des Falles auch einen gewissen Haftungsschutz für die Kassenprüfer dar, da sich daran festmachen lässt, ob die Kassenprüfer überhaupt im Rahmen der Kassenprüfung die Möglichkeit hatten, Fehler des Vorstandes zu erkennen, bzw. ihren Verpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen sind.

[NACH OBEN](#)

## Abteilungen

### **Können Abteilungen innerhalb des Vereins selbständig agieren?**

Abteilungen sind in aller Regel unselbständige Untergliederungen eines Vereins. Damit sind sie rechtlich nicht selbständig. In der Regel organisieren Abteilungen ihren Sportbetrieb oder auch Abteilungsveranstaltungen selbständig. Sie sollten dabei aber immer der Kontrolle durch den Gesamtvorstand unterliegen. Verantwortlich für das Handeln der einzelnen Abteilungen ist immer der Gesamtvorstand insbesondere die gesetzlichen Vertreter nach § 26 BGB. ([siehe auch Frage: Welche Aufgaben hat der Vorstand?](#)) Aus diesem Grund sollte jeder Mehrspartenverein, dessen Abteilungen bestimmte Dinge des Vereinslebens abteilungsintern regeln klare Regelungen dazu festlegen und Möglichkeiten der Kontrolle über das Handeln der Abteilungen schaffen, insbesondere gilt dies für den Bereich Finanzen.

[NACH OBEN](#)

### **Können Abteilungen eigenständig über ihre Finanzen entscheiden?**

Prinzipiell nein. Alle Mittel des Vereins fließen in das Gesamtvermögen des Vereins ein. Rechts- und Steuersubjekt ist immer der Gesamtverein. Das heißt, dass auch alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen in die Gesamtbuchhaltung des Vereins einfließen und Abteilungen beispielsweise auch keine eigenen Rücklagen bilden können. [\(Siehe auch Frage: Welche Rücklagen darf der Verein haben?\)](#) Dies darf prinzipiell nur der Gesamtverein. Abteilungseigene Finanzmittel gibt es bei unselbständigen Untergliederungen, die Abteilungen darstellen, rechtlich nicht. In der Praxis wird das aber vielfach angenommen. Möglich ist es, Abteilungen ein Budget für ihre Abteilungsarbeit zu zugestehen. Hier sollten aber klare Regelungen getroffen werden, wie hoch dieses Budget ist und wofür die Abteilungen diese Finanzmittel verwenden dürfen. Dies sollte sich in aller Regel auf den sportlichen Bereich beschränken. In jedem Fall ist zu gewährleisten, dass der Vorstand des Gesamtvereins die Kontrolle über die Finanzen der Abteilungen ausüben kann.

[NACH OBEN](#)

### **Können Abteilungsleiter eigenständige Verträge mit Übungsleitern abschließen?**

Nein, Verträge für den Verein können prinzipiell nur die gesetzlichen Vertreter des Vereins abschließen. Verträge, die beispielsweise ein Abteilungsleiter ohne Wissen und Billigung der gesetzlichen Vertreter unterschreibt, sind nicht rechtsgültig. Ein Abteilungsleiter, der einen solchen Vertrag abschließt, könnte auch persönlich für Schäden haften, die dem Verein aus diesem Vertrag entstanden sind, beispielsweise, wenn der Verein den Vertrag wegen mangelnder Finanzmittel nicht erfüllen kann.

[NACH OBEN](#)

### **Welche Kontrollpflicht hat der Vorstand gegenüber den Abteilungen?**

Da Abteilungen eines Vereins in der Regel rechtlich keine Eigenständigkeit haben, hat der Vorstand des Gesamtvereins in jeglicher Hinsicht Kontrollpflicht über das Handeln der Abteilungen. Dies betrifft beispielsweise die Kontrolle der Finanzmittel, die Kontrolle hinsichtlich möglicher Arbeitgeberpflichten und die Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben zur Gemeinnützigkeit.

[NACH OBEN](#)

### **Kann sich eine Abteilung vom Verein einfach abspalten?**

Nein, das ist so ohne weiteres nicht möglich. Zwar können die Mitglieder einer Abteilung aus dem Verein austreten und einen eigenen Verein gründen, sie könnten aber beispielsweise weder Geräte noch Finanzmittel aus dem Ursprungsverein mitnehmen. Darauf besteht kein Anspruch, da die Geräte und Finanzmittel der Abteilung zum Vereinsvermögen des Ursprungsvereins gehören. Eine Abspaltung mit Übertragung der Geräte und Finanzmittel der Abteilung des Ursprungsvereins wäre nur via eines Abspaltungsvertrages unter notarieller Begleitung möglich. Diesem Abspaltungsvertrag muss die Mitgliederversammlung des Ursprungsvereins zustimmen.

[NACH OBEN](#)

## Ordnungen

### Welche Ordnungen sind für einen Verein sinnvoll?

Das ist so pauschal nicht zu beantworten. Die Satzung eines Vereins regelt grundsätzliche Dinge des Vereinslebens. Ordnungen eröffnen die Möglichkeit, die grundlegenden Regelungen der Satzung zu konkretisieren und Details festzulegen. Beispielsweise kann die Satzung grundlegende Aufgaben des Vorstandes regeln, eine Geschäftsordnung dazu die detaillierte Aufgabenverteilung im Vorstand. Welche Ordnungen ein Verein sich gibt, hängt von seinen Gegebenheiten ab. In kleineren Vereinen genügt es möglicherweise in einer kleinen Geschäftsordnung die Aufgabenverteilung im Vorstand zu regeln. Für einen größeren Verein mit mehreren Abteilungen ist sicher auch eine Finanzordnung sinnvoll. Letztendlich sollte jeder Verein überlegen, was für sein Vereinsleben angebracht ist und die Arbeit und Organisation erleichtert. Zu viele Ordnungen und Regelungen sind unter Umständen schwer handhabbar und aktuell zu halten, da Ordnungen regelmäßig angepasst werden müssen, insbesondere dann, wenn eine Satzungsänderung vorgenommen wurde, da Ordnungen der Satzung grundsätzlich nicht widersprechen dürfen.

[NACH OBEN](#)

### **Sollten Ordnungen Bestandteil der Satzung sein?**

In der Regel sollten Ordnungen nicht Bestandteil der Satzung sein, aber jede Ordnung muss für ihre Rechtsgültigkeit über eine Satzungsgrundlage verfügen. Sieht beispielsweise die Satzung den Erlass von Strafmaßnahmen im Verein überhaupt nicht vor, ist eine existierende Strafordnung gegenstandslos. Ordnungen regeln Details des Vereinslebens, die sich auch schnell ändern können. Wären Ordnungen Bestandteil der Satzung, müsste regelmäßig eine aufwendige Satzungsänderung mit anschließender Eintragung beim Amtsgericht durchgeführt werden. Gerade dies soll durch Ordnungen vermieden werden. Ordnungen sollten daher nicht Bestandteil der Satzung sein und unkompliziert und unbürokratisch zu ändern sein.

[NACH OBEN](#)

### Wer kann Ordnungen beschließen?

In aller Regel besagt dies die Satzung. Fehlt eine solche Satzungsregelung wäre die Mitgliederversammlung dafür zuständig. Zu empfehlen ist, die Bevollmächtigung zur Erstellung von Ordnungen in der Satzung an den Vorstand zu übertragen. Eine solche Regelung ermöglicht es, Ordnungen je nach Bedarf jederzeit unbürokratisch anpassen zu können. Sind die Regelungen von grundlegender Bedeutung, sollte die Entscheidung dazu der Mitgliederversammlung vorbehalten sein.

[NACH OBEN](#)

## Impressum

Herausgeber:

Sportbund Rheinland e. V.

Rheinau 11

56075 Koblenz

Tel.: (02 61) 1 35 – 0

E-Mail: [info@sportbund-rheinland.de](mailto:info@sportbund-rheinland.de)

Internet: [www.sportbund-rheinland.de](http://www.sportbund-rheinland.de)

V.i.S.d.P.:

Monika Sauer (Präsidentin)

Martin Weinitschke (Geschäftsführer)

Autorin: Barbara Berg

Redaktion: Barbara Berg, Melanie Hohn,

Layout: Melanie Hohn, Dominik Sonntag

Fotos: iStock/LSB RLP

Alle Rechte vorbehalten. Öffentliche Nutzung, Veröffentlichungen und Weitergabe nur mit Genehmigung des Sportbundes Rheinland e.V.

Stand: Januar 2026

[NACH OBEN](#)